

Satzungen des Vereines
*Freund*innen des Graz Museums*

§ 1

Der Name des Vereins lautet:

*Freund*innen des Graz Museums*. Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf die Stadt Graz und Umgebung. Eine Errichtung von Zweigvereinen in den Bundesländern ist nicht beabsichtigt, wohl aber eine organisatorische Zusammenarbeit mit ähnlich ausgerichteten Förderungsvereinen von Stadtmuseen und Archiven innerhalb Österreichs.

§ 2

Der Verein ist gemeinnützig, nicht auf Gewinn gerichtet und unpolitisch. Er hat sich zur Aufgabe gestellt, die Arbeit des *Graz Museums (der Stadtmuseum Graz GmbH)* in den zentralen Aufgabebereichen des Sammelns, Bewahrens, Forschens, Präsentierens und Vermittelns ideell und materiell zu unterstützen. Dazu zählt insbesondere:

- a. Dass die Mitglieder sich ideell für das *Graz Museum* einsetzen und für den Museumsbesuch bzw. für die Unterstützung des *Graz Museums* werben.
- b. Die Förderung und finanzielle Unterstützung der wissenschaftlichen Aktivitäten des *Graz Museums*.
- c. Die Förderung und finanzielle Unterstützung der zeitgemäßen Präsentation von Objekten.
- d. Die Finanzierung von Ankäufen von Sammlungsobjekten.
- e. Die Finanzierung von Publikationen.

§ 3

Die erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, allfällige Erträge von Druckschriften, Veranstaltungen und Subventionen aufgebracht.

§ 4

Anschaffungen und Erwerbungen aus Vereinsmitteln gehen grundsätzlich als Leihgabe an die *Stadtmuseum Graz GmbH*, können jedoch über Vorstandsbeschluss auch in Schenkungen an die *Stadtmuseum Graz GmbH* – gewidmet dem *Graz Museum* – umgewandelt werden.

Die in §2 erwähnten Finanzierungen können über Vorstandsbeschluss direkt an die *Stadtmuseum Graz GmbH* ausbezahlt werden.

§ 5

Aufnahme von Mitgliedern

Mitglieder des Vereins sind:

Ordentliche Freund*innen
Juristische Personen
Ehrenmitglieder

Die Anmeldung der Mitgliedschaft erfolgt mittels Beitrittsformulars, schriftlich beim Vorstand (Schriftführerin) oder einem vom Vorstand mit dieser Aufgabe betrauten Mitglied des Vereins.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit über eine etwaige Ablehnung, wobei eine Angabe von Gründen nicht erforderlich ist.

Die Hauptversammlung kann eine Ehrenpräsidentschaft verleihen und Personen wegen besonderer Verdienste um den Verein oder um die Stadt Graz bzw. um das *Graz Museum* zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle unter § 5 genannten Mitgliedsarten sind ordentliche Mitglieder.

Alle ordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf die ihrem Status entsprechenden Bonifikationen bzw. Leistungspakete.

Alle ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Hauptversammlung. Alle Mitgliedsarten sind zur Leistung des von der Hauptversammlung zu bestimmenden Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von einer Beitragsleistung befreit.

Die Mitglieder sind zur Förderung der Vereinsziele und Vereinsaufgaben sowie zur Beachtung der Vereinssatzungen verpflichtet. Weiters sind die Mitglieder verpflichtet sich zu den Grundwerten des *Graz Museums* zu bekennen. (Siehe dazu: <https://www.grazmuseum.at/ueber-uns/>)

§ 7

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ableben, Streichung und Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt muss vor Ablauf des mit 1. Jänner beginnenden Vereinsjahres an den Vorstand (Schriftführerin) oder einem vom Vorstand mit dieser Aufgabe betrauten Mitglied des Vereins schriftlich gemeldet werden.

Nach Beginn eines neuen Jahres ist jedes Mitglied verpflichtet, zwei Monate nach Erhalt der Vorschreibung den Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten. Mitglieder, welche trotz Mahnung **drei Jahre mit ihren Beiträgen im Rückstand** sind können **aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen** werden.

Der Ausschluss von Mitgliedern kann auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes auf Antrag des*der Schriftführer*in oder des*der Kassier*in erfolgen.

§ 8

Organe des Vereins

- a. die Hauptversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsprüfer
- d. das Schiedsgericht

§ 9

Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich zu einem vom Vorstand beschlossenen Zeitpunkt statt.

Der Hauptversammlung obliegen:

- a. Die Neuwahl der Vorstandsfunktionen sowie deren Stellvertreter*innen
- b. Die Neuwahl von zwei Rechnungsprüfer*innen
- c. Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- d. Die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer*in
- e. Die Festsetzung des Jahresbeitrages
- f. Allfällige Satzungsänderungen
- g. Behandlung von Anträgen von Mitgliedern
- h. Allfällige Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschluss von Mitgliedern

Zur Hauptversammlung sind die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen. Die Einladung obliegt dem Vereinsvorstand (Präsident*in, Schriftführer*in). Den Vorsitz führt die Vereinspräsident*in. Im Falle der Abwesenheit von Präsident*in und Vizepräsident*in führt das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Der Vorstand hat bei außerordentlichen Anlässen die Pflicht, auf schriftliches Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder, sowie auf Verlangen der Rechnungsprüfer, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

Die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung ist nach Ablauf einer Wartefrist von 30 Minuten unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder erreicht.

Anträge der Mitglieder sind mindestens acht Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand (Schriftführer*in) einzubringen.

Anträge, die sich erst aus dem Verlauf der Hauptversammlung ergeben, können jedoch ohne vorherige Einbringung gestellt und verhandelt werden. Die Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 10

Vorstand

Alle Funktionen sind sowohl weiblich wie männlich.

Nach außen wird der Verein durch den/die Präsident*in, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch eine*n Vizepräsident*in vertreten. Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand.

Der Vorstand besteht aus:

- a. Präsident*in
- b. Vizepräsident*in (mind. 1/max. 4 Vizepräsident*innen)
- c. Schriftführer*in
- d. Schriftführer*in Stellvertreter*in
- e. Kassier*in
- f. Kassier*in Stellvertreter*in
- g. Weitere Mitglieder (max. 20)

Der Vorstand ist ermächtigt Arbeitsausschüsse bzw. Arbeitskreise zu bestellen. In diese können auch Nichtmitglieder berufen werden.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung **für die Dauer von zwei Jahren** gewählt.

Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus den Mitgliedern des Vereins ein neues Vorstandmitglied mit Wirksamkeit bis zur Neuwahl des Vorstandes zu kooptieren.

Die Vorstandssitzungen werden vom/n Präsident*in oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung von einem/einer Vizepräsident*in, im Falle der Abwesenheit beider, vom ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet.

Zur Beschlussfassung des Vorstandes genügt die Anwesenheit von sechs Mitgliedern. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei eventueller Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.

Zeichnungsberechtigt ist der/die Präsident*in, bei Verhinderung ein/e Vizepräsident*in, gemeinsam mit dem/r Schriftführer*in oder dessen/deren Stellvertreter*in.

Zur Fertigung der den Verein finanziell verpflichtenden Schriftstücke ist die Unterschrift des/der Präsident*in bzw. bei dessen/deren Verhinderung des/der Vizepräsident*in und des/der Kassier*in oder dessen/deren Stellvertreter*in notwendig.

Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören auch:

- a. Die Entscheidung über Aufnahme, Streichung oder Ausschluss von Mitgliedern, wobei §5, §7 und §9 zu berücksichtigen sind
- b. Die Erstellung des Wahlvorschlages für den Vorstand
- c. Vorbereitung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Hauptversammlungen
- d. Abhaltung von Vorstandssitzungen
- e. Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind

Die Schriftführung – im Falle der Verhinderung die Stellvertretung – hat für die Verfassung der Protokolle der Vorstandssitzungen und der Hauptversammlung sowie für die Erledigung aller Schriftstücke zu sorgen. Ihr obliegt auch die Ausarbeitung des Tätigkeitsberichtes für die Hauptversammlung.

Die Schriftführung führt im Einvernehmen mit der Kassenführung das Mitgliederverzeichnis.

Der Kassenführung – bei deren Verhinderung der Stellvertretung – obliegt die Führung der Geschäftsbücher und die finanzielle Gebarung, die Vorlage des Rechnungsabschlusses an die Hauptversammlung und die Einmahnung ausständiger Mitgliedsbeiträge.

Der/Die Präsident*in - bei dessen/deren Verhinderung ein/eine Vizepräsident*in – leitet die Hauptversammlung und die Vorstandssitzungen. Für die Durchführung aller in der Hauptversammlung oder im Vorstand gefassten Beschlüsse ist sie ebenfalls verantwortlich.

Im Falle des **Ausscheidens des/der Präsident*in** muss innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung zur Neuwahl einberufen werden.

§ 11

Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der ordentlichen Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Den Rechnungsprüfer*innen obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 12

Schiedsgericht

Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sind von beiden Streitparteien je zwei Mitglieder des Vereines als Schiedsrichter*innen namhaft zu machen, welche sich einen/eine Fünfte/n als Vorsitzende/n wählen. Kommt über den Vorsitz keine Einigung zustande, so entscheidet zwischen den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig.

§ 13

Haftung

Für seine finanziellen Verpflichtungen haftet der Verein mit seinem Vermögen, nicht aber das einzelne Mitglied.

§ 14

Dem/der Direktor*in des *Graz Museums* wird ein Anwesenheitsrecht bei der Hauptversammlung und den Vorstandssitzungen eingeräumt.

§ 15

Auflösung des Vereines:

Die **freiwillige Auflösung des Vereines** kann nur von einer ausdrücklich dazu einberufenen Hauptversammlung mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein zum Zeitpunkt der Auflösung verbleibendes Geld- oder Sachvermögen des Vereines ist der *Stadtmuseum Graz GmbH* zuzuwenden. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine*n Abwickler*in zu berufen, welche*r nach Abdeckung der Passiven die Übertragung des verbleibenden Vereinsvermögens an die *Stadtmuseum Graz GmbH* durchzuführen hat.